



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

GRÜNLÄCHEN (§9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

Grünfläche besonderer Zweckbestimmung
Hier: Sportanlagen (siehe Textliche Festsetzung 1.1)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 24, 25 UND (4))

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe Textliche Festsetzung 2.1 und 2.2)

vorrangige Maßnahmen nach Textlicher Festsetzung
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 2.1 und 2.2)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Caragen und Gemeinschaftsanlagen
Hier: Stellplätze

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (siehe Textliche Festsetzung 3.1)

Umgrenzungen der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(siehe Nachrichtliche Übernahme)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Angrenzende Bebauungspläne

ERKLÄRUNG DER PLANUNTERLAGE

Flurgrenze

Flurstücksgrenze mit Grenzstein

Flurstücknummer

Wohngebäude mit Hausnummer

Sonstige Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE**
(§9(1) Nr.15 und (6) BauGB)

1.1 Die öffentliche Grünfläche dient der Errichtung einer Zentralportanlage erforderlichen Nebenanlagen und Besucherparkplätzen.

2. **PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
(§9 (1) Nr. 24, 25 und (4))

2.1 Zum Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im seitlichen Bereich angrenzend an die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine ca. 5250 m² große zusammenhängende Fläche als ruderaler Gras- und Staudenflur zu gestalten.

2.2 Zum Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf ca. 1500 m² heimische und standortgerechte Laubbäume (Stieleiche) und heimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen, zu pflegen, und im Falle ihres Abgangs durch neue der gleichen Art zu ersetzen.

3. **BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STÄDTEBAULICHE GRÜNDE ERFORDERLICH WIRD**
(§ 9 (1) Nr. 9 BauGB)

3.1 Im schalltechnischen Gutachten wird von einer genau definierten Lage Spielfelder und baulichen Anlagen ausgegangen. Unzulässige Schallemission sind bei dieser Anordnung ausgeschlossen. Die in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes vorgesehene Anordnung ist daher verbindlich einzuhalten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10, Nr. 24 und (6) BauGB)

Aufgrund der Abstandsverordnungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (§24) und des Bundesfernstraßengesetzes (§ 9 (1)), dürfen in den dargestellten Flächen bauliche Anlagen nicht errichtet werden.

HINWEISE

1. Im Plangebiet ist das DVGW - Regelwerk GW 125 und ATV-H 162 „Baumstände und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen zu beachten.

2. Sollten bei Aushubarbeiten Bodenverhältnisse vorzufinden werden, die untypisch für dieses Gebiet sind oder auf eine Ablagerung hindeuten, ist dieses umgehend dem Umweltamt des Landkreises Peine mitzuteilen.

3. Sollten bei Aushubarbeiten archaische Funde gemacht werden, ist dieses umgehend der Oberen Denkmalschutzbehörde der Bezirksregierung Braunschweig mitzuteilen.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 24.11.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß §2 Abs.1 BauGB am 03.08.2006 öffentlich bekanntgemacht.

Peine, den 10.07.2006
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Tarmy
Stadtbaurat

PLANUNTERLAGE

Der anliegende Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist Bestandteil der Planunterlage. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters vom 2. Quartal 2004. Für die Vollständigkeit des Nachweises der bestehenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze wird keine Gewähr übernommen. Die Darstellung der Liegenschaften ist geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 04.07.2006
Katasteramt Peine
gez. Borch
Vermessungsoberamtsrat

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abteilung Stadtplanung.

Peine, den 10.07.2006
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Tarmy
Stadtbaurat

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 11.07.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.07.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 01.08.2005 bis 02.08.2005 gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den 10.07.2006
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Tarmy
Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß §3 Abs.3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den 10.07.2006
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Tarmy
Stadtbaurat

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Ziffer 1 und 2 BauGB beschlossen.

Gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB wurde den betroffenen Bürgern mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB wurde die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf und die Begründung haben vom bis öffentlich ausgelegen.

Peine, den 10.07.2006
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Tarmy
Stadtbaurat

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß §3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.06.2006 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 10.07.2006
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Tarmy
Stadtbaurat

RECHTSKRAFT

Der Satzungsbeschluss ist gemäß §10 BauGB am 19.07.2006 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 19.07.2006 in Kraft getreten.

Peine, den 03.08.2006
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Tarmy
Stadtbaurat

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMSCHRIFTEN

Innenhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß §214 Abs.1, Nr.1 u. 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den 03.08.2006
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Tarmy
Stadtbaurat

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innenhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Peine, den 03.08.2006
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung
gez. Tarmy
Stadtbaurat

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

a) **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S.2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I. S. 3762)

b) **Baunutzungsverordnung (BaunVO)**
in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

c) **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)

d) **Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)**
in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (GVBl. S. 63, 69)

e) **Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**
in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 2003, Nr.6 S.89)

f) **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
in der Fassung vom 12.02.1990 (BGBl. I. S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I. Nr. 40 S. 1950)



Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Peine, den 10.07.2006
i. V. gez. Tarmy
Bürgermeister

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 17
„Sportplätze im Essinghäuser Feld“
- Essinghausen -

Gemeinde : Peine Gemarkung : Essinghausen
Kreis : Peine Flur : 7, 8
Regierungsbezirk : Braunschweig Maßstab : 1 : 1000